- 20. 1. Juwieweit darf die Generalversammlung einer Alticnsgesellschaft, wenn sie die Herabsehung des Grundlapitals durch Zussammenlegung der Attien beschließt, die Bestimmung der Frist, binnen beren die Attien bei der Sesellschaft eingereicht werden mussen, dem Borstand überlassen?
- 2. Worauf ift behufs gleichmäßiger Behandlung ber Attionäre zu achten, wenn ein Beschluß auf Zusammenlegung ber Aktien mit einer Aufforderung zu Zuzahlungen ohne Erhöhung des Grund= kapitals berbunden werden soll?

**503**. §§ 185, 288, 290.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 18. September 1912 i. S. Rheinischer Bultan (Kl.) w. Gaszentrale R.-A. (Bekl.). Rep. I. 72/12.
  - L. Landgericht Bremen, Rammer fur Sandelssachen.
  - II. Oberlandesgericht hamburg.

Am 24. November 1909 beschloß die Generalversammlung der verllagten Aktiengesellschaft die Herabsetung ihres in 175 Aktien zu je 1000 M zerlegten Grundkapitals durch Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis von 2:1. Zu diesem Zwede sollten die Aktien bis zum 28. Februar 1910 eingereicht werden. Aktien, auf welche 400 M zugezahlt würden, sollten der Zusammenlegung nicht untersliegen, nicht eingereichte Aktien und Spitzen nach § 290 HB. beshandelt werden. Auf Grund dieses Beschlusses sorberte der Vorskand die Aktionäre in den Krn. des Deutschen Reichsanzeigers vom 7. Januar, 4. Februar und 4. März 1910 auf, ihre Aktien zur Zusammenlegung die zum 28. Februar 1910 einzureichen; die dahin

müßten auch etwaige Zuzahlungen an die Gesellschaftskasse abgeführt werben. Aktien, die bis zum 15. April 1910 nicht eingereicht seien, würden für kraftlos erklärt werben.

Die Klägerin war Inhaberin von 19 Attien, die am 28. April 1910, weil nicht eingereicht, für traftlos erklärt wurden. Mit ihrer im März 1911 erhobenen Klage beantragte sie, die Rechtsunwirksamteit der Kraftloserklärung festzustellen. Sie machte geltend, daß der Vorstand der Beklagten nicht gehörig zur Einreichung der Aktien aufgesordert habe und daß der Beschluß der Seneralversammlung wegen ungleichmäßiger Heranziehung der Aktionäre nichtig sei.

Während die Rammer für Handelssachen der Klage stattgab, erkannte das Oberlandesgericht auf Abweisung. Die Revision der Rlägerin führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils aus folgenden Gründen:

"1. Nach § 290 Abs. 2 HGB. verb. mit § 219 Abs. 2 können Aktien zur Ausssührung eines Herabsetzungsbeschlusses erst dann für kraftlos erklärt werden, wenn die Aussorberung zur Einreichung dreimal, das erstemal mindestens drei Monate, das letztemal mindestens einen Monat vor Ablauf der hierfür bestimmten Frist bekannt gemacht ist. Daß diese Fristen durch die Bekanntmachungen des Borstandes der Beklagten, so wie sie lauten — auf Einreichung der Aktien dis zum 15. April 1910 —, gewahrt sind, kann füglich nicht bestritten werden. Die Klägerin weist aber darauf hin, daß in dem Beschlusse der Generalversammlung nur der 28. Februar 1910 als Endpunkt einer Frist genannt worden ist. Die Aussorderungen des Borstandes, meint sie, ständen hiermit in Widerspruch und seien deshalb unwirksam.

Die Vorinstanzen sind der Ansicht der Klägerin nicht gefolgt. Das Oberlandesgericht hat erwogen, der Widerspruch erkläre sich offenbar daraus, daß der Vorstand mit der Bekanntmachung gezögert habe, so daß die gesetzlichen drei Monate vor dem 28. Februar 1910 nicht mehr hätten eingehalten werden können. Habe er deshalb selbständig eine weitere Frist dis zum 15. April angeordnet, so müsse er sein pflichtwidriges Verhalten vor der Generalversammlung verantworten. Der Klägerin, die durch die Fristverlängerung nicht geschäbigt, sondern besser gestellt sei, siehe es nicht zu, die Abweichung von dem Beschlisse zu bemängeln.

Die Revision wendet ein, nach § 288 Abs. 2 HBB. musse durch Beschluß ber Generalversammlung festgesett werben, in welcher Beise bie Herabsehung bes Grundtapitals auszuführen fei. Das habe bie Generalversammlung ber Beklagten getan und babei ben 28. Februar 1910 als ben Tag bestimmt, an bem bie Scheidung ber Altien in eingereichte und nicht eingereichte mit den in dem Beschluß angegebenen rechtlichen Folgen eintreten follte. Wie der Wortlaut des Gesetzes ersehen lasse und allgemein anerkannt sei, habe bie Generalversammlung die Anordnung über die Art und Weise der Herabsetzung nicht dem Vorstand übertragen können. Noch viel weniger aber sei ber Vorstand berechtigt gewesen, bei Ausführung der Maßregel von dem Gesellschaftsbeschluß abzuweichen. Die Kraftloserklärung ber Aftien entbehre baber ber gesetlichen Grundlage. Es sei auch nicht richtig, bag die Berlangerung ber Frift ber Rlagerin nur habe zum Borteil gereichen tonnen. Während nämlich bie tatfächlich erfolgten Bekanntmachungen nicht zu ihrer Kenntnis gekommen feien, hatte fie möglicherweise, wenn die Beröffentlichungen zu ben entsprechenden Reiten bor bem 28. Februar 1910 ergangen wären, ihren Inhalt erfahren.

Dieser Angriff der Revision kann keinen Ersolg haben. Mit dem Oberlandesgericht und im Gegensate zum ersten Richter muß allerdings davon ausgegangen werden, daß die Generalversammlung den Zeitpunkt, nach welchem die nicht eingereichten Aktien für kraftlos erklärt werden dursten, nicht offen gelassen, sondern für ihn den 28. Februar 1910 vorgeschrieben hat. Dafür spricht die ganze Fassung des Beschlusses, der ohne Wilktür gar nicht anders ausgelegt werden kann. Allein die Revision verkennt, daß die Fristvorschrift des Beschlusses eine doppelte Ausgabe erfüllen sollte, auch einen doppelten Rechtsnachteil als Versäumnissolge vorsah, aber nur in einer Beziehung entschende Bedeutung für die Kapitalsherabssehung besaß.

Gesetlich notwendig war eine Fristvorschrift zu dem Zwecke, den Betrag der Herabsetung zu bestimmen. Da das Kapital nicht schlechthin auf die Hälfte herabgemindert wurde, vielmehr den Gesellschaftern freigestellt blieb, ihre Altien durch Zuzahlung von je 400 M der Zusammenlegung zu entziehen, bedurfte es eines Endtermins für die Ausübung der Wahl. Und zwar mußte die Bestimmung des

Termins von ber Generalversammlung ausgeben, benn bem Gutblinken bes Borstandes tann bas Mak ber Kapitalsberablebung nach bem Gefete (§ 288) nicht anheimgegeben werben. In biefer grundlegenden Bedeutung ift ber 28. Februar 1910 in den Beröffentlichungen des Borstandes der Beklagten beibehalten worden, so daß ordnungemakig befchloffen und belannt gemacht murbe, bas Grundfavital um benjenigen Betrag zu mindern, ber fich nach Ablauf jenes Tages nach Maggabe ber bis babin ausgelibten Bahl ergeben mürbe.

Nun hat freilich die Generalversammlung außerdem noch beichloffen, daß ber Borftand, um die Gefellichafter gur Ginreichung ihrer Aftien behufs Bernichtung ber ungultig werbenben und Abftempelung ber gultig bleibenben Stude ju notigen, von bem ibm burch bas Gefet bargebotenen Mittel Gebrauch machen follte, Die nicht eingereichten Aftien für frafilos zu erklären und die barauf entfallenden abgeftempelten Stude für Rechnung ber Beteiligten öffentlich ju verfteigern. Als Frift, innerhalb beren bie Attionare diesen Rachteil vermeiden und fich die abgestempelten Atien fichern konnten, follte die für die Ausübung des Buzahlungsrechts bestimmte Reit bis zum 28. Februar 1910 festgesett werben. Inbeffen bei biesem Teile bes Beschlusses handelte es sich nur um Unweisungen an ben Borftand, bie bie Ausführung bes Berabfepungsbeschluffes betrafen, nicht um ein Wefenseifordernis bes Beschluffes felbft. Die Bultigfeit ber Rapitaleberabfegung bing nicht bavon ab, bag bie Beneralversammlung die bezeichneten Ausführungemagregeln vorschrieb; tat fie es aber, fo tonnte beren Nichtbeobachtung hochftens eine Schadensersapflicht bes Borftandes jur Folge haben. Dabei tann gang babingestellt bleiben, ob im vorliegenden Falle bie Anweijung, bie Frift für bie Einreichung ber Aftien bis zum 28. Februar 1910 zu bemessen, überhaupt als bindend gemeint war und nicht vielmehr fo berftanden werben muß, daß ber Borftand, wenn bie Reit für bie gefetlichen Friften zu turg werben wurde, einen fpateren Endtermin festsegen follte. Auch barauf tommt es nicht an, ob bie Rlägerin von der vorgenommenen Erweiterung der Frift Vorteil gehaht bat ober nicht. Jebenfalls sind ihre Aftien in Ausführung eines Berabsetungsbeschluss und nach Aufforderungen, die dem Gefen entsprachen, für traftlos erklärt worben. Davon, daß die

Kraftloserklärung wegen ungenügender Ankundigung der gesetlichen Grundlage ermangelt hätte, kann beshalb keine Rebe fein.

2. Der gegen bie Befanntmachungen bes Borftanbes gerichtete Tadel ist aber nicht der einzige Grund der Rlage. hat die Rlägerin den Beschluß der Generalversammlung selber angegriffen. Sie wirft ihm vor, burch die Art, wie bort die Busammenlegung ber Altien mit einem Rechte auf Buzahlung verknüpft worden fei, gegen ben im § 185 BBB. jum Ausbrud gelangten Grundfate ber Gleichberechtigung ber Aftionare verftoßen zu haben. Damit ift behauptet, daß die Generalversammlung ihre Ruftandigkeit überschritten und die Aftienrechte der Rlägerin in unzulässiger Beise geschmälert habe. Nach ber ftanbigen Rechtsprechung bes ertennenben Senats (vgl. besonders Entsch. in Livils. Bd. 36 S. 136, Bd. 38 S. 99) ist eine so begründete Rlage an die Monatsfrift des § 271 Abs. 2 BBB, nicht gebunden. Hierin ist auch bas Oberlandesgericht berselben Meinung. Wenn es tropbem die Klage abgewiesen hat, so beruht dies barauf, daß es ben Begriff der Gleichberechtigung anders als die Rlägerin und ber erfte Richter verfteht.

Über die Frage der sog, kombinierten Sanierungsbeschlusse hat fich der Senat in dem Urteile Bd. 52 S. 287 der Sammlung ausgesprochen. Ramentlich wird bort auch des Falles gebacht, wenn ohne gleichzeitige Erhöhung des Grundkapitals die Herabsetung durch Berminderung der Bahl (oder Kürzung des Nennbetrags) der Aftien mit der Einforderung von Ruzahlungen verbunden werden soll, als Entschädigung der Zuzahlenden aber nicht eine Gewährung von Vorzugsrechten in betreff ber Gewinnverteilung ober ber Berteilung bes Gesellschaftsvermögens in Aussicht gestellt wird (vgl. § 185 58B.), sondern eine Begunftigung mit Bezug auf die Busammenlegung felbst. Der Senat hat es abgelehnt, im einseitigen Interesse ber Sanierungen die Bleichberechtigung ber Aftionare icon beshalb als gewahrt anzusehen, weil das Wahlrecht jedem von ihnen eingeräumt wird. Er hat auch ausgeführt, bag aus der Ausnahmevorschrift bes § 262 Nr. 3 HBB., die es der Mehrheit der Generalversammlung gestattet, gegen freiwillige Buzahlungen à fonds perdu Borzugsaktien zu ichaffen, teine Schluffe auf die Erlaubtheit jedweber anderen Burudfetung ber nicht jugablenden Gefellichafter gezogen werden dürfen. Im übrigen ist das Urteil vielfach migverstanden worden. Es ist nicht richtig, daß der Senat es schlechthin für unzulässig erklärt hätte, Zuzahlungen bei Bermeidung der Zusammentegung (oder der Schmälerung des Rennbetrags) der Aktien zu fordern. Wohl aber hat er einen unstatthaften Zwang dann angenommen, wenn angedroht wird, die Aktien der nicht zuzahlenden Aktionäre in stärkerem Maße zusammenzulegen, als es der Rücksicht auf den Betrag der unterbliebenen Zuzahlung rechnungsmäßig entsprechen würde. Er vertrat den Standpunkt, daß, soweit die Anteilsrechte in Betracht kommen, das Opser der die Zahlung verweigernden Gesellschafter nicht größer sein darf als das Opser, das die anderen in Gestalt der Barzahlung bringen. Zugleich hat er darüber keinen Zweisel gelassen, daß bei Prüfung der Frage, ob im gegebenen Falle gleiche oder ungleichmäßige Behandlung vorliegt, einsach auf den Rennbetrag der Aktien geachtet werden muß (a. a. D. S. 294).

An diefer Auffassung wird auch gegenüber ben abweichenben Meinungen, die in ber Literatur laut geworden find, festgehalten. Bewiß tann es vortommen, daß die zuzahlenden Aftionare, obgleich fie nach dem prozentualen Berhaltniffe der Rugahlung gum Nennbetrage ber Aftien beffer gestellt erscheinen als die Richtzuzahlenden. tatfächlich ichlechter als biefe fahren, weil bie Befellschaftsorgane bie wirtschaftlichen Aussichten des Unternehmens falsch' beurteilt haben und die angestrebte Sanierung mißlingt. Allein die Regel wird dies nicht sein, und auf alle Fälle muß vorausgesett werden, daß die Ansicht über die gutunftige Entwidelung ber Befellicaft, die fich in ben Riffern bes Generalversammlungsbeschluffes ausprägt, bas richtige trifft. Es ift unmöglich, einen anberen Dafftab für bie Gleichbehandlung der Aftionare aufzufinden. Bon dem Ergebnis späterer, im Prozesse vorgenommener Schätzungen bes Wertes ber Aftien läßt fich bie Gultigfeit des Beschluffes nicht abhangig machen. Wollte man aber den Augablungszwang, wie es befürwortet ift, nur durch die allgemeine Borschrift bes § 138 BGB. über die Nichtigleit unfittlicher Geschäfte begrenzen, so wurde dies prattifch auf die Breisgabe des aktienrechtlichen Grundfages der Gleichbehandlung hinauslaufen.

Hiernach kann bas angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten werden. Rach dem Beschlusse vom 24. November 1909 leisten die nicht zuzahlenden Aktionäre für eine neue Aktie zum Rennbetrage von 1000 M zwei alte über je 1000 M, verlieren also von jeder alten

50%, wogegen biejenigen, welche fich zu ber Bugahlung verfteben, gegen eine einzige alte Aftie sowie 400 M bar eine neue erhalten, also von der alten nur 40% bes Nennbetrags verlieren. Entweder mußte bei einer Rusammenlegung von 2:1 die Zuzahlung auf 500 M bemeffen werben, ober bie Aftien hatten, wenn nur 400 M Buzahlung verlangt werben follten, im Berhaltnis von 5:3 zusammengelegt werben muffen. Auf den mahren Wert der Aftien, den das Oberlandesgericht hiergegen ins Weld führen zu können glaubt, barf, wie erörtert, gar nicht eingegangen werben. Rur nebenbei mag bemerkt werben, bag bie biefen Bunkt berührenben Erwägungen bes Berufungs= urteils auch burchaus unschluffig find. Wenn es in bem Berichte bes Vorstandes und des Aufsichtsrats vom Ottober 1909 heißt, eine Bremer Gefelichaft fei bereit, die Gasanstalt ber Beklagten unter naber angegebenen Bebingungen zu pachten, mas ben Aftionaren eine 4% ige Berginfung bes herabgesetten Rapitals sichern wurbe, fo fpricht bie Tatfache ber Bereitschaft ber fremben Gefellichaft gur Bachtung gerade dafür, daß bie neuen Aftien einen dem Mennbetrage gleichtommenden Wert wirklich befeffen haben werden. Böllig fehl aber geht ber Bersuch des Oberlandesgerichts, aus bem Inhalte bes Generalversammlungsbeschlusses felber einen Wert der alten Aftien von nur 400 A herauszurechnen. Bei dem Hinweis auf den Betrag ber Bugahlung ift überseben, bag bie Generalversammlung boch zweifellos auf ein Gelingen der Sanierung gehofft, mithin ihrerfeits den Wert der neuen Aftien auf 1000 M geschätzt hat, unmöglich aber gewillt sein konnte, für zweimal 400 M einen Gegenwert von 1000 M hinzugeben. Da die Busammenlegung in dem Beschluß als Regel, die Ruzahlung als ausnahmsweise Vergünstigung erscheint, steht vielmehr fest, daß die Versammlung die alten Aktien mit 500 M bewertet hat. Bestätigt wird dies zum Überfluß noch durch die Vorschrift ber Nr. 3 des Beschlusses, wonach die eine überschüssige Altie, bie sich wegen ber ungeraden Bahl ber eingelieferten Stücke zur Zusammenlegung nicht eignen würde, ... abgestempelt gegen Zahlung von 1000 M zugeteilt werben follte und 500 M von bem Gelbe für ben bisherigen Eigentümer ber Aftie bestimmt wurden.

Dem Vorstehenden nach ist der Beschluß der Generalversammlung vom 24. November 1909 nichtig. Die Folge ist, daß die Krastloserklärung der Aktien, die sich auf den Beschluß stützte, in sich zusammenfällt." . . .